

Bezirksregierung Münster

Frau

Mutterschutz

Sehr geehrte Frau _____,

anlässlich der Geburt Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____ am _____
spreche ich Ihnen meine besten Glückwünsche aus.

In den ersten acht Wochen nach der Geburt Ihres Kindes dürfen Sie gemäß § 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) i.V.m. § 6 Mutterschutzgesetz (MuSchuG) nicht – auch nicht mit Ihrem Einverständnis – beschäftigt werden. Diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die genannten Fristen zusätzlich um den Zeitraum der vor der Geburt liegenden Sechs-Wochen-Frist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Diese Schutzfrist endet für Sie am _____.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Schulleitung